

**BURGERGEMEINDE BURGDORF**



# **BURGERAUFNAHMEREGLLEMENT**

Beschlossen in der Bürgergemeindeversammlung vom 29. Mai 2013 und  
vom Burgerrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2013



# Bürgeraufnahmereglement

## A. Allgemeines

### **Artikel 1**

Gegenstand Dieses Reglement regelt das Einbürgerungsverfahren in der Burgergemeinde Burgdorf gemäss dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG).

### **Artikel 2**

Zuständigkeit

- 1 Die Burgergemeindeversammlung ist zuständig für
  - a) die Erteilung des Bürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer, die bereits in einer bernischen Gemeinde heimatberechtigt sind;
  - b) die Zusicherung des Bürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer, die in einem andern Kanton heimatberechtigt sind.
- 2 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Burgdorf ein.
- 3 Die Erteilung und die Zusicherung des Bürgerrechts stehen im freien Ermessen der Burgergemeinde. Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller hat auch bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Anspruch darauf.
- 4 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes.

### **Artikel 3**

Einbezug der Familie

- 1 Die Aufnahme ins Bürgerrecht erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.
- 2 Volljährige Nachkommen haben ein selbständiges Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht einzureichen.
- 3 Die Burgergemeindeversammlung kann Ausnahmen beschliessen.

### **Artikel 4**

Besondere Fälle Die Burgergemeinde kann das Bürgerrecht erteilen oder zusichern an Personen, die sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben. Diese sind von der Aufnahmegebühr befreit.

## **B. Erfordernisse zur Aufnahme in das Bürgerrecht**

### **Artikel 5**

Allgemeines Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

### **Artikel 6**

- Einbürgerungs-  
gesuch
- 1 Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Formular mit sämtlichen Originalunterlagen versehen bei der Burgergemeinde Burgdorf einzureichen.
  - 2 Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.
  - 3 Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.
  - 4 Wird eine Person ehrenhalber eingebürgert, stellt die Burgergemeinde das Gesuch. Die betroffene Person erteilt ihre Zustimmung und reicht die erforderlichen Urkunden über den Zivilstand ein.

## **C. Aufnahmegebühren**

### **Artikel 7**

- Ordentliche  
Gebühren
- 1 Die volle Gebühr für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde beträgt CHF 2 000.-.
  - 2 Es sind zu bezahlen:
    - a) von einem Ehepaar oder von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, mit den unmündigen Kindern zusammen die volle Gebühr;
    - b) von einer volljährigen unverheirateten Person die volle Gebühr;
    - c) von mündigen Nachkommen einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers, einschliesslich deren Ehegatten und unmündigen Kindern, die gleichzeitig mit ihnen ins Bürgerrecht aufgenommen werden, ein Viertel der Gebühr.
  - 3 Ehegatten sowie Partnerinnen oder Partner in eingetragener Partnerschaft von Bürgerinnen oder Bürgern sind von der Aufnahmegebühr befreit.
  - 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde mit mindestens 10 Dienstjahren sind von der Aufnahmegebühr befreit.

### **Artikel 8**

Bemessung Für die Bemessung der Aufnahmegebühr ist der Familienbestand am Tage der Beschlussfassung der Bürgergemeindeversammlung massgebend.

### **Artikel 9**

Zuweisung der Gebühren Die Aufnahmegebühr geht vollständig an das Allgemeine Fürsorgegut.

## **D. Verfahren**

### **Artikel 10**

Eintreten Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass

- a) die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind (ununterbrochener Wohnsitz in Burgdorf von mindestens fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches) oder eine enge Verbundenheit mit Burgdorf besteht
- b) die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und über einen tadellosen Leumund verfügt.

### **Artikel 11**

Prüfung durch den Burgerrat

- 1 Der Burgerrat prüft das Gesuch und die beigefügten Unterlagen. Er veranlasst, soweit erforderlich, weitere Ergänzungen. Er kann Berichte und Auskünfte bei Dritten einziehen.
- 2 Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller ist verpflichtet, dem Burgerrat alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.
- 3 Der Burgerrat stellt seinen Antrag an die Bürgergemeindeversammlung nach freiem Ermessen.
- 4 Das Gesuch darf der Bürgergemeindeversammlung erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

### **Artikel 12**

Beschluss der Bürgergemeindeversammlung Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Bürgergemeindeversammlung in geheimer Abstimmung.

### **Artikel 13**

Erteilung oder  
Zusicherung des  
Bürgerrechtes

- 1 Der rechtskräftige Beschluss der Burgergemeindeversammlung über Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechtes ist der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zu eröffnen.
- 2 Wird die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechtes verweigert, ist die begründete Verfügung der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zu eröffnen und dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zur Kenntnis zu bringen. Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller kann in diesem Fall erst bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut ein Einbürgerungsgesuch stellen.

### **Artikel 14**

Bürgerbrief

Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, bei Nichtkantonsbürgern der Beschluss der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vorliegt und die Aufnahmegebühr bezahlt ist, wird den aufgenommenen Bürgerinnen und Bürger eine Urkunde über die Aufnahme in das Bürgerrecht ausgestellt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15**

Inkrafttreten

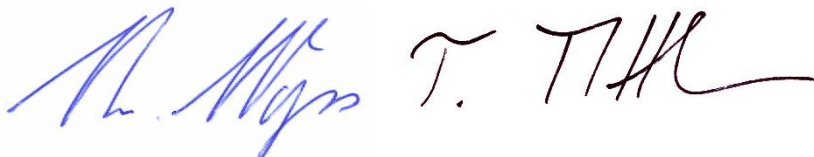
- 1 Der Burgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- 2 Es ersetzt das Bürgeraufnahmereglement vom 1. Januar 2009.

Beschlossen in der Burgergemeindeversammlung vom 29. Mai 2013

BURGERGEMEINDE BURGDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



*Bescheinigung*

Dieses Reglement hat vom 29.4.2013 bis zum 28.4.2013 in der Burgerratskanzlei öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind innert gesetzlicher Frist keine eingelangt.

Burgdorf, 1. Juli 2013

Der Sekretär:

